

Kooperationsvertrag

zwischen

AVB Arbeitsvermittlung Bühlmann
Laasen 24, 07554 Gera
- AVB -



und

- Partner-

1. Die oben beschriebenen Vertragsparteien sind rechtlich jeweils selbstständige Unternehmen.
2. Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung bildet die gegenseitige Unterstützung beim Besetzen von offenen Arbeitsstellen.
3. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Arbeitnehmern (AN) in eine feste Arbeitsstelle. Die Grundlage der Vermittlung bildet der Vermittlungsgutschein (VGS) oder zukünftige ersatzweise behördlicher Regelungen oder Honorar vom Arbeitgeber (AG). Vermittlungen erfolgen auch auf der Basis von Honorarvereinbarungen mit zu vermittelnden Arbeitnehmern.
4. Die Vertragsparteien erhalten jeweils 50% der zur Auszahlung kommenden Beträge. Von diesen Beträgen werden ebenfalls zu gleichen Teilen entstehende Aufwendungen (Tip-Provisionen, Abtretungen, Honorar oder ähnliches) abgesetzt. Diese Aufwendungen sind, soweit zum Zeitpunkt der Vermittlung bereits bekannt, dem Partner ebenfalls vorab bekannt zu geben. Bei Prämienzahlungen von AG wird analog verfahren.
 - 4.1. Weiterhin gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zzgl. allgemeinverbindlicher spezifischer Regelungen der BA für Arbeit.
 - 4.2. Provisions-, Honorar- bzw. Prämienauszahlungen sind nach erfolgter Vermittlung und nach Eingang der Provision von der BA für Arbeit bzw. des Honorars bei Honorarvereinbarungen sofort fällig und spätestens nach 14 Tagen auszuführen. Die Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über den Geldeingang von der BA für Arbeit bzw. anderen Zahlern binnen Wochenfrist. Eine weitere Voraussetzung für die Auszahlung des jeweiligen Anteils gem. Punkt 4 an den Partner ist eine von diesem zu stellende Rechnung. Der Eingang der jeweiligen Rechnung beim anderen Vertragspartner bestimmt letztendlich den Fristlauf für die Auszahlung.
 - 4.3. Für Zahlungen sind folgende Bankverbindungen zu verwenden:
AVB: Konto 1041525, BLZ 83050000, Sparkasse Gera-Greiz,
Vertragspartner: Konto _____, BLZ _____
5. Der Arbeitsvermittler mit dem AG Kontakt reicht den VGS bei der Bundesagentur ein.
 - 5.1. Der Vermittlungsvertrag (VV) mit dem AN wird mit dem Partner, der den AG-Kontakt hat, geschlossen. Hierzu stellen sich die Partner Blanko-Vermittlungsverträge zur Verfügung, um eine schnelle Vermittelbarkeit des AN zu gewährleisten.
 - 5.2. Alle zur Vermittlung benötigten Daten, Unterlagen und Unterschriften, einschließlich der Kontrolle bezüglich Vollständigkeit und Gültigkeit, werden vom entsprechenden Partner beigebracht, der auch dafür zu sorgen hat, dass der zu vermittelnde AN die geforderten Bewerber-Unterlagen an den Partner mit dem AG Kontakt übermittelt.
6. Arbeitsstellen der AVB dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht an dritte Partner, Firmen oder Personen weitergegeben werden, umgekehrt ebenso.
 - 6.1. Eine Weitergabe der Arbeitsstellen der AVB durch den Partner ist möglich, wenn dessen Partner ebenfalls einen Kooperationsvertrag mit entsprechend angepasster Vergütungsregelung direkt mit der AVB schließt. Der Partner nach diesem Vertrag muss in diesem Fall seine Bezüge nach Punkt 4 in eigener Verantwortung mit seinen Partnern teilen. Rechnungsleger an die AVB bleibt grundsätzlich der Partner der AVB nach diesem Vertrag.
7. Bewerberunterlagen des Partners der AVB sollten aus Zeitgründen erstrangig per E-Mail, zweitrangig per Fax, und nur im Ausnahmefall per Post zugesandt werden.
 - 7.1. Ist die Datenbank der AVB betriebsbereit, erhält der Partner einen geschützten Online- Zugang. Der Zugang ist nur für den Partner selbst und den fest angestellten Mitarbeitern der AVB zum Zweck der Vermittlung gestattet.

- 7.2. Dem Partner der AVB ist bekannt, dass die AVB mehrere Kooperationspartner hat.
- 7.3. Werden Bewerber an die AVB geleitet, die bereits von anderen Partnern zur Vermittlung eingereicht sind, werden grundsätzlich dem ersten einreichenden Partner gutgeschrieben. Nachfolgende Partner sind hiervon zu unterrichten. Eine weitere Vermittlungsbearbeitung ist in diesem Falle nicht möglich. Bewirbt sich ein AN eigenständig bei der AVB und wird im Nachgang noch von einem Partner zur Vermittlung beauftragt, wird dieser Auftrag mit entsprechendem Hinweis abgelehnt werden. Eine Vergütung erfolgt nicht.
8. Der Kooperationsvertrag ist unbefristet gültig.
- 8.1. Der Vertrag ist sofort und jederzeit von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen kündbar.
- 8.2. Provisionsansprüche aus der Vertragslaufzeit bleiben erhalten.
- 8.3. Arbeitgeber der AVB dürfen weder während der Vertragslaufzeit als auch zwei Jahre nach Kündigung des Vertrages, nicht zu eigenen Vermittlungszwecken durch den Partner kontaktiert werden. Es ist untersagt, zu diesem Zweck Dritte einzuschalten oder zu beauftragen.
- 8.4. Bei Verstößen nach Punkt 8.3. wird mit sofortiger Wirkung ein Schadensersatzanspruch der AVB in Höhe von 50% der jeweiligen Entgelte für jede Vermittlung fällig. Gesetzliche Regelungen zum Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
- 8.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich mit dem Ziel der Vermeidung des Entstehens von gegenseitigen Schadensersatzansprüchen zur Anerkennung der Fortgeltung der Punkte 8.2. bis 8.5. auch über eine Kündigung dieses Vertrages hinaus gehend.
9. Arbeitgeber gelten als bekannt gegeben durch gemeinsame Vermittlungstätigkeit, z. B. im Rahmen von Telefonaten, Abstimmungsgesprächen, Faxe, E-Mails, Abrechnungen u. a.
- 9.1. Eine interne Liste, in der die Firmen (AG) enthalten sind, wird gesondert und erst nach Unterschrift dieses Kooperationsvertrages bekannt gegeben bzw. übermittelt.
Ein Partner kann nach Vereinbarung vorab mündlich und künftig schriftlich die AVB beauftragen einen AG zur Betreuung zu übernehmen. Dieser geht dann in den Bestand der AVB über oder gleiches umgekehrt. Mündliche Verabredungen hierzu sind bereits gültig sollten jedoch schriftlich nachgeholt werden.
- 9.2. Waren oder sind beide Partner für das gleiche Unternehmen vor Vertragsunterzeichnung tätig, ist das dem Partner glaubhaft darzulegen z. B. mittels Vorlage eines entsprechenden Vertrages oder durch Zustimmung der Auskunftserteilung durch den entsprechenden AG. In diesem Fall arbeiten beide Partner mit diesem AG weiter auf eigene Rechnung. Punkt 8.4 und Punkt 8.3 finden dann keine Anwendung. Es ist unzulässig, unter Vorgabe einen Kooperationsvertrag mit der AVB schließen zu wollen, Informationen zu den AG der AVB zu beschaffen und hierzu z. B. Angestellte der AVB zu kontaktieren.
10. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Arbeitsvermittlungen mit vertraulichen Daten der AN stattfinden. Diese dürfen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nur an Personen oder Firmen weitergegeben werden, die direkt mit dem jeweiligen Vorgang der entsprechenden Arbeitsvermittlung betraut sind. Dies können auch andere Partner der AVB sowie AG sein. Eine weitere Verwendung der Daten ist auszuschließen. Im Rahmen der Vermittlungsverträge sind AN über die Datenschutzregelungen zu informieren und das diesbezügliche schriftliche Einverständnis einzuholen.
11. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unrichtig oder nichtig sein oder werden, gelten die übrigen Vertragsbestimmungen fort. Unrichtige oder nichtige Bestimmungen sollen dem Sinn und Ziel dieses Vertrages entsprechend ausgelegt werden.

Unterschriften

Datum _____

Datum _____

AVB

Vertragspartner

(Armin Bühlmann)_____
()